



Alt. 51. b

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a manuscript page with some decorative elements.

Seigniorium zum Compten der
Dietzen



Mag. 3. 25. July 1714.

67



Als Sr. Königl. Majest. in Preussen / Unserers Allergnädigsten Königs und Herren / allergnädigsten Befehl / ist bereits unterm 13ten des entwichenen Monats Junii in dem Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit von Uns vermittelt einer gedruckten Verordnung bekant gemacht / daß binnen achttagiger Frist der Berlinische Scheffel bey der darinn enthaltenen Straffe eingeführet / und hingegen der bishero daselbst gebrauchte Scheffel abgestellt / in Zukunft aber so wohl im ein- als ausmessen der Berlinische Scheffel lediglich gebraucht werden solle. Wir haben auch solche Verordnung unterm 21sten erstbezielten Monats Junii, so wohl wegen des Scheffels / als auch daß die Berlinische Ehle / Maaß und Gewichte in diesem Herzogthum und der Graffschafft Mansfeld eingeführet werden solle / wiederholet. Wann Wir aber vernehmen / daß solches an verschiedenen Orten noch nicht zum Effect gebracht ; Und dann Se. Königl. Majestät unterm heutigen Präsentato dem hiesigen Commissariat anderweit nachdrücklich anbefohlen / dieses Werck ohngefäumt und ohne alle fernere Verzögerung zu reguliren und zu Stande zu bringen ; Als wird solches denen Obrigkeiten und Beambten in denen Städten und auf dem Lande / wie auch Männiglich hiedurch bekant gemacht / und anderweit angedeutet / binnen endlichen 8. Tagen / es sowohl wegen des Scheffels / als auch Ehle / Maaß und Gewicht anbefohlner Massen / bey der obberührten Straffe zu Stand zu bringen / oder wiederigensals zu gewarten / daß solche von Ihnen beygetrieben werden solle / gestalt Wir dem Commissariats-Fiscal ausdrücklich anbefohlen / nach Ablauß solcher Zeit mit Beytreibung der einem jeden in vorangeführter Verordnung determinirten Straffe / wider die Säumige zu verfahren. Dat. Magdeburg den 11. Jul. 1714.

Königl. Kreuz. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg verordnete
Director und Räthe.



Handwritten title in Gothic script, likely a chapter heading.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of approximately 15 lines. The text is dense and difficult to decipher due to the cursive style and fading.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding phrase.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS
67 - HS
85 - HS

ab
V

~~st~~
kein Post

R



Prof. 325 July 1714. 67



Als Sr. Königl. Majest. in Preussen / Unserer Al-

lergnädigsten Königs und Herrn / allergnädigsten Befehl / ist bereits unterm 1sten des entwichenen Monats Junii in dem Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit von Uns vermittelst einer gedruckten Verordnung befannt gemacht / daß binnen achttägiger Frist der Berlinische Scheffel bey der darinn enthaltenen Straffe eingeführet / und hingegen der bißherodafelbst gebrauchte Scheffel abgestellt / in Zukunft aber so wohl im en- als ausmessen der Berlinische Scheffel lediglich gebraucht werden solle.

Wir haben auch solche Verordnung unterm 2sten erstbezielten Monats Junii, so wohl wegen des Scheffels / als auch daß die Berlinische Ehle / Maas und Gewichte in diesem Herzogthum und der Grafschaft Mansfeld eingeführet werden solle / wiederholet. Wann Wir aber vernehmen / daß solches an verschiedenen Orten noch nicht zum Effect gebracht ; Und dann Sr. Königl. Majestät unterm heutigen Präsentato dem hiesigen Commissariat anderweit nachdrücklich anbefohlen / dieses Werck ohn-gesäumt und ohne alle fernere Verzögerung zu reguliren und zu Stande zu bringen ; Als wird solches denen Obrigkeiten und Beambten in denen Städten und auf dem Lande / wie auch Mäniglich hiedurch befannt gemacht / und anderweit angedeutet / binnen endlichen 8. Tagen / es sowohl wegen des Scheffels / als auch Ehle / Maas und Gewicht anbefohlnen Massen / bey der obberührten Straffe zu Stand zu bringen / oder wieder-gensals zu gewarten / daß solche von Ihnen beygetrieben werden solle / gestalt Wir dem Commissariats-Fiscal ausdrücklich anbefohlen / nach Ablauf solcher Zeit mit Bestreibung der einem jeden in vorangeführter Verordnung determinirten Straffe / wider die Säumige zu verfahren. Dat. Magdeburg den 11. Jul. 1714.

Königl. Preuss. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg verordnete
Director und Ráthe.

